

Schulreglement der Gemeinde Stalden

Im Interesse von Erziehung und Unterricht der Schuljugend von Stalden sowie der regionalen Schulen in Stalden wird folgendes Reglement erlassen:

1. Schulbesuch

Art. 1

Die Schulkinder sind zum regelmässigen Besuch der Schule während deren ganzen Dauer verpflichtet.

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind für den regelmässigen Schulbesuch der Kinder verantwortlich.

Art. 2

Die Eltern sind gebeten, ihre Kinder zum regelmässigen Besuch des Schulgottesdienstes und der übrigen kirchlichen Feiern anzuhalten.

Art. 3

Mittwoch und Samstag sind die Nachmittage jeweils schulfrei.

2. Schulversäumnis

Art. 4

- a) Urlaubsbewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Solche sind u. a.: Krankheit des Schulkindes; schwere Erkrankungen eines Familienmitgliedes, zu dessen Betreuung das Schulkind dringend benötigt wird; Tod eines Familienmitgliedes; Witterungsverhältnisse, die den Schulbesuch sehr erschweren usw. (Schulgesetz, Art. 27).
- b) Bewilligungen bis zu drei Tagen sollen durch die Eltern oder deren Stellvertreter vorher persönlich beim Schulpräsidenten eingeholt werden.
- c) Für Urlaubsbewilligungen von mehr als drei Tagen ist von den Eltern ein schriftliches Gesuch an den Schulpräsidenten zu richten, der dieses beurteilt und an den Schulinspektor weiterleitet.

Art. 5

Bei Erkrankungen eines Schulkindes ist dem Lehrpersonal gleichentags persönlich Mitteilung zu machen. Es kann ein Arztzeugnis verlangt werden.

Art. 6

Andere, plötzlich eintretende Gründe, die das Versäumen des Unterrichts bedingen, ohne aber Zeit zu einer vorgängigen Beurlaubung zu

lassen, sind sobald als möglich dem Schulpräsidenten zur Kenntnis zu bringen. Dieser wird entscheiden, ob es sich um gerechtfertigte oder ungerechtfertigte Schulversäumnisse handelt.

Art. 7

Liegt bei einem Schulversäumnis am zweiten Tag keine befriedigende Erklärung vor, werden die Gründe des Fernbleibens amtlich festgestellt.

Art. 8

Jedes ungerechtfertigte Ausbleiben wird gemäss den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes (Art. 76 und 77) bestraft.

3. Hausordnung

Art. 9

Die Klassenzimmer im neuen Schulhaus dürfen nur in Hausschuhen betreten werden. Die Zimmer, Gänge und WC sind sauber und in Ordnung zu halten.

Art. 10

Schulkinder, die Einrichtungen oder Schulmaterial beschädigen, werden für den Schaden haftbar gemacht; falls Böswilligkeit nachgewiesen werden kann, erhält das Schulkind zusätzlich eine Ordnungsbusse.

Art. 11

Die Schulkinder werden klassenweise beim Schulhauseingang vom Lehrpersonal abgeholt und dürfen vorher das Schulhaus nicht betreten. Im Treppenhaus und auf dem Kirchweg herrscht Stillschweigen.

Art. 12

Während der Pause verlassen die Schulkinder die Klassenzimmer. Das Schulhausareal darf aber ohne Erlaubnis des Lehrpersonals während der Pause nicht verlassen werden. Das Lehrpersonal beaufsichtigt die Schulkinder während der Pause.

4. Schlussbestimmungen

Art. 13

Zu widerhandlungen gegen das Schulreglement werden auf Grund der kantonalen Gesetze geahndet.

So beschlossen und angenommen in der Sitzung des Gemeinderates vom 10. November 1970.

Gemeindeverwaltung Stalden

Der Präsident: *Quirin Zurbriggen*

Der Schreiber: *Dr. Markus Kalbermatten*

Dem Schulreglement der Gemeinde Stalden wird Genehmigung erteilt:
Sitten, den 27. Januar 1971

Der Vorsteher des
Erziehungsdepartementes